

1.
HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Heimbach
für die HAUSHALTSJAHRE 2013 / 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Heimbach mit Beschluss vom **11.April 2013** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre **2013** und **2014**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** für das **Jahr 2013** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	7.659.400,00 €
dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	10.268.210,00 €

im **Finanzplan** für das **Jahr 2013** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u> auf	6.698.020,00 €
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u> auf	9.255.283,90 €

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</u> auf	1.206.900,00 €
---	----------------

dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</u> auf	1.281.200,00 €
---	----------------

und im **Ergebnisplan** für das **Jahr 2014** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	7.936.470,00 €
dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	10.439.930,00 €

im **Finanzplan** für das **Jahr 2014** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u> auf	6.986.480,00 €
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u> auf	9.536.631,59 €

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</u> auf	1.008.800,00 €
---	----------------

dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</u> auf	1.043.100,00 €
---	----------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans

wird für das **Jahr 2013** auf 0 €

und für das **Jahr 2014** auf 0 €

festgesetzt.

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans

wird für das **Jahr 2013** auf 2.608.810 €

und für das **Jahr 2014** auf 2.503.460 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung (Kassenkredite)** in Anspruch genommen werden dürfen,

wird für das **Jahr 2013** auf 19.000.000 €

und für das **Jahr 2014** auf 21.500.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 / 2014 wie folgt festgesetzt:

	<u>2013</u>	<u>2014</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v.H.	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.	490 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	450 v.H.	490 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Im Sinne der § 4 Absatz 5 und § 21 GemHVO gelten folgende Regelungen:

Für die folgenden Aufwendungen und Auszahlungen werden jeweils teilplanübergreifend Deckungskreise gebildet:

- a) Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51)
- b) Abschreibungsaufwendungen (Kontengruppe 57)
- c) interne Leistungsverrechnungen (Kontengruppe 58)
- d) Aufwendungen und Auszahlungen gemäß dem Haushaltsplan beigefügten Auflistungen
- e) Alle investiven Auszahlungen innerhalb eines Kostenträgers werden zu einem Budget zusammengefasst.

Die Summe der Aufwendungen in den vorgenannten Budgets ist für die Haushaltsausführung verbindlich.

Die dargestellten Budgets gelten auch für die mit den jeweiligen Aufwendungen korrespondierenden Auszahlungen, wobei darauf zu achten ist, dass die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen darf.

§ 9

Erheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bei einem Kostenträgersachkonto bzw. einer Investitionsmaßnahmen-Nr. den Betrag von 15.000 € übersteigen; dies gilt auch für die unter § 8 festgelegten Summen der Budgets.

Mehraufwendungen für Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen gelten grundsätzlich als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (z.B. durchlaufende Gelder und ertrags- bzw. einnahmebedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten ohne Rücksicht auf ihre Höhe als unerheblich. Dies gilt ebenfalls für außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage.

Von der Zurkenntnisgabe gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ausgenommen, wenn sie im Einzelfall (bei einem Kostenträgersachkonto bzw. einer Investitionsmaßnahmen-Nr.) einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 12.04.2013 angezeigt worden.

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom 07.06.2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab sofort bei der Stadtverwaltung Heimbach, Seerandweg 3, 52396 Heimbach, Zimmer 1.04, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heimbach, den 10.06.2013

Züll
Bürgermeister